

BGer 9C_618/2008 vom 18. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_618_2008

FR: TF 9C_618/2008 du 18 décembre 2008

IT: TF 9C_618/2008 del 18 dicembre 2008

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat in Würdigung der Arztberichte sowie der Gutachten des Psychiaters Dr. med. H. _____ und des Neurologen Dr. med. M. _____ festgestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der Versicherten in einer leidensangepassten Tätigkeit 70 % betrage. Hievon ist auszugehen. In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was auf eine offensichtlich unrichtige und damit unverbindliche Sachverhaltsfeststellung (E. 1 hievor) des kantonalen Gerichts schliessen liesse. Soweit die Beschwerdeführerin die von den beiden Fachärzten bescheinigten Teilarbeitsunfähigkeiten addieren möchte, kann ihr nicht gefolgt werden. Massgebend ist vielmehr eine gesamthafte Würdigung der physischen und psychischen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, wie sie von Dr. med. M. _____ unter Beachtung der Befunde des Dr. med. H. _____ vorgenommen wurde, könnte doch andernfalls Überschneidungen zwischen den einzelnen Fachgebieten nicht Rechnung getragen werden.

E. 3.1

In erwerblicher Hinsicht ging die Vorinstanz von einem hypothetischen Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen) von Fr. 48'579.- im Jahr aus, entsprechend dem dem Nominallohnindex 2006 angepassten Einkommen, das die Versicherte zuletzt bei der I. _____ AG verdient hatte. Das Invalideneinkommen setzte sie gestützt auf die Tabellenlöhne gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik 2006 für ein um 30 % reduziertes Arbeitspensum auf Fr. 35'194.- im Jahr fest. Hievon nahm die Vorinstanz einen leidensbedingten Abzug von 10 % vor, womit sich ein Invalideneinkommen von Fr. 31'675.- (Fr. 35'194.- x 0,9) ergab. Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 48'579.- im Jahr resultiere eine Erwerbseinbusse von Fr. 16'904.-, entsprechend einem Invaliditätsgrad von 35 %.

E. 3.2

Mit Bezug auf den Einkommensvergleich macht die Versicherte in erster Linie geltend, in ihrem Fall sei der von ihr bei der I. _____ AG als Mitarbeiterin in der Küche mit einer Tätigkeit von 50 % erzielte Lohn als Invalideneinkommen heranzuziehen. Als Valideneinkommen sei der Lohn zu betrachten, den sie an ihrem Arbeitsplatz mit einem vollzeitlichen Pensum erzielen könnte (Fr. 3550.- x 13 = Fr. 46'150.- im Jahr).

E. 3.3

Für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 126 V 75 E. 3b/aa S. 76 mit Hinweisen).

E. 3.4

Wie die Vorinstanz mit zutreffender Begründung dargelegt hat, sind die Voraussetzungen, unter denen für die Festsetzung des Invalideneinkommens auf den tatsächlich erzielten Lohn abzustellen ist, nicht erfüllt. Zwar mag es sich um ein stabiles Arbeitsverhältnis handeln, aber die Beschwerdeführerin schöpft mit einem Pensum von 50 % ihre Restarbeitsfähigkeit, welche laut Gutachtern in einer angepassten Tätigkeit 70 % beträgt, nicht voll aus, handelt es sich doch bei der Anstellung bei der I. _____ AG nicht um eine leidensangepasste Arbeit. Demgemäss entspricht der Lohn nicht dem Einkommen, das die Versicherte mit einer angepassten Erwerbstätigkeit in einem Pensum von 70 % erzielen könnte. Somit hat es bei dem von der Vorinstanz als massgebend erachteten Invalideneinkommen zu bleiben.

E. 3.5

Das Versicherungsgericht hat von dem anhand der Tabellenlöhne ermittelten hypothetischen Einkommen von Fr. 35'194.- einen leidensbedingten Abzug von 10 % vorgenommen, woraus sich ein Invalideneinkommen von Fr. 31'675.- ergab. Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, der Abzug sei auf 25 % heraufzusetzen. Die Frage nach der Höhe des (im konkreten Fall grundsätzlich angezeigten) Leidensabzuges ist eine typische Ermessensfrage, deren Beantwortung letztinstanzlicher Korrektur nurmehr dort zugänglich ist, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, also Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung vorliegt (BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399). Eine solche fehlerhafte Ermessensausübung kann der Vorinstanz, welche die bei der Festlegung des Abzuges in Betracht fallenden Gesichtspunkte sorgfältig und einlässlich gewürdigt hat, nicht vorgeworfen werden.

E. 3.6

Demzufolge resultiert ein Invaliditätsgrad von 35 %, wie ihn die Vorinstanz ermittelt hat. Ob das Valideneinkommen (gemäss vorinstanzlicher Entscheid Fr. 48'579.-) entsprechend den Vorbringen der Beschwerdeführerin auf lediglich Fr. 46'150.- reduziert werden soll, kann offenbleiben. Denn ein tieferes Valideneinkommen hätte einen tieferen Invaliditätsgrad mit ebenfalls fehlender Rentenberechtigung zur Folge.

E. 4

Dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung kann entsprochen werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Die Beschwerdeführerin wird jedoch auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen. Danach hat die Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.